



KLETTGAU
leben. genießen. wohlfühlen.

Gemeindeverwaltung Klettgau ■ Postfach 1180 ■ D-79766 Klettgau

An die
Mitglieder des Gemeinderates
von Klettgau

Telefon-Durchwahl 07742/935-102
Bearbeitet von Andreas Mosmann
Amt/Rathaus Hauptamt/Rathaus Erzingen
E-Mail mosmann@klettgau.de
Datum 08.05.2026

EINLADUNG

zu der am **Montag, 18. Mai 2026, um 19:00 Uhr** im Sitzungssaal
des **Rathauses Erzingen** stattfindenden Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

1. Frageviertelstunde
2. Bauanträge
3. Neufassung der Satzung über die Regelung der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Schulunterrichts, der Ferienbetreuung und über die Erhebung der Benutzungsgebühren
4. Neufassung Vergnügungssteuer-Satzung
5. Bekanntgaben



**Gemeindeverwaltung
Klettgau**

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr

zusätzlich:

Dienstag und Donnerstag 14 – 16 Uhr

Mittwoch 14 – 18 Uhr

oder vereinbaren Sie einen Termin

Rathaus Erzingen

Degernauer Str. 22

Telefon +49 (0) 7742 935-0

Fax +49 (0) 7742 935-150

Rathaus Grißfen

Schaffhauser Str. 7

Telefon +49 (0) 7742 935-200

Fax +49 (0) 7742 935-250

www.klettgau.de

gemeinde@klettgau.de



Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Auf die Regelungen gem. § 18 Gemeindeordnung (Ausschluss wegen Befangenheit) wird hingewiesen. Die Gemeinderatsmitglieder haben evtl. Befangenheitsgründe von sich aus mitzuteilen. Bitte teilen Sie dem Bürgermeister eventuelle Befangenheitstatbestände **vor** Beginn der Beratung mit.

18.05.2026 - zu TOP 1 - öffentlich

Frageviertelstunde



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Zu diesem Tagesordnungspunkt können Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

18.05.2026 - zu TOP 2 - öffentlich

Bauanträge



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Bei der Gemeindeverwaltung Klettgau liegen die folgenden Bauanträge vor:

Bauanträge, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in Gebieten ohne qualifizierten Bebauungsplan liegen und beurteilt werden:

OT Grießen:

1. Nutzungsänderung – Dach zu Wohnraum und Errichtung von Gauben
Erzinger Straße 21, Flst.Nr. 3

OT Geißlingen:

2. Abriss bestehendes Dachgeschoss – Neuaufbau mit Holzrahmenbau – Ausbau des neuen Geschosses – Erhöhung der Traufe und des First
Eisenbahnstraße 13, Flst.Nr. 66/1
3. Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses
Rosgarten 9, Flst.Nr. 237/1

OT Bühl:

4. Neubau Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Carport und integrierter Doppelgarage
-Bauvoranfrage-
Stettener Straße 20, Flst.Nr. 247
5. Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines temporären Ausschankwagens sowie zum Verkauf und Verzehr von selbstgebrautem Bier
Birchweg 9, Flst.Nr. 115

Bauvorhaben im Außenbereich

OT Rechberg:

6. Erweiterung des bestehenden Stalls
Wutöschinger Straße 2 C, Flst.Nr. 960

Die Bauanträge liegen ab 18:30 Uhr im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus.

18.05.2026 - zu TOP 3 - öffentlich

Neufassung der Satzung über die Regelung der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Schulunterrichts, der Ferienbetreuung und über die Erhebung der Benutzungsgebühren



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

1. Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 27.04.2026 wurde die Einführung der Ganztagesbetreuung an den Grundschulen in Erzingen und Grießen beraten. Hintergrund ist der ab dem 1. September 2026 stufenweise geltende Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Grundschulkindern. Vorgesehen ist ein einheitliches Betreuungsangebot an beiden Standorten von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Die bestehende „Kernzeitbetreuung“ bleibt erhalten und wird um zusätzliche Angebote ergänzt. Diese umfassen insbesondere ein Mittagessen, eine Hausaufgabenbetreuung sowie eine Ferienbetreuung. Die Ferienbetreuung soll zentral am Standort Erzingen organisiert werden. Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist eine Betreuung in insgesamt 48 Wochen pro Schuljahr sicherzustellen. Für das Schuljahr 2026/2027 bedeutet dies die Abdeckung von zehn Ferienwochen durch entsprechende Betreuungsangebote.

2. Festsetzungen der notwendigen Rahmenbedingungen

Der Gemeinderat hat die notwendigen Rahmenbedingungen für die Einführung der Ganztagesbetreuung an den Grundschulen Erzingen und Grießen ab dem Schuljahr 2026/2027 beschlossen. Hierzu zählen insbesondere die Festlegung der Betreuungszeiten, die Einführung einer zentralen Ferienbetreuung am Standort Erzingen sowie die sozialverträgliche Ausgestaltung der Elternbeiträge. Gleichzeitig wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt, die erforderlichen organisatorischen, personellen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung zu schaffen.

3. Notwendigkeit zum Erlass einer Satzung

Zur rechtssicheren Umsetzung der vom Gemeinderat am 27.04.2026 beschlossenen Rahmenbedingungen ist der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich. Eine landesweite Regelung für Baden-Württemberg liegt derzeit noch nicht vor.

Die Satzung bildet die verbindliche Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung und Durchführung der Ganztagesbetreuung an den Grundschulen in Erzingen und Grießen. Insbesondere werden darin die Betreuungszeiten, der Umfang der angebotenen Leistungen (einschließlich Mittagessen, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung) sowie die Erhebung und Höhe der Elternbeiträge geregelt. Erst durch eine entsprechende Satzungsregelung werden diese Inhalte gegenüber den Erziehungsberechtigten rechtlich verbindlich und durchsetzbar. Darüber hinaus schafft die Satzung Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten und stellt sicher, dass die Betreuung einheitlich sowie im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt wird. Der Erlass der Satzung ist somit Voraussetzung dafür, die beschlossenen Angebote organisatorisch umzusetzen und die vorgesehenen Entgelte wirksam erheben zu können.

Die im Entwurf als Anlage beigefügte Satzung soll zum 01.09.2026 in Kraft treten. Damit wird sichergestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der Ganztagesbetreuung zeitgleich mit dem Beginn des Schuljahres 2026/2027 sowie dem Inkrafttreten des stufenweisen Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung geschaffen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen der Gemeinde Klettgau und die Erhebung der Benutzungsgebühren gemäß dem beiliegenden Satzungsentwurf mit Wirkung ab dem 01.09.2026.

Anlage

- *Entwurf Neufassung der Satzung über die Regelung der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Schulunterrichts, der Ferienbetreuung und über die Erhebung der Benutzungsgebühren ab dem 01.09.2026*

Satzung über die Regelung der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Schulunterrichts, der Ferienbetreuung und über die Erhebung der Benutzungsgebühren



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Inhaltsübersicht

§ 1	Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft	2
§ 2	Benutzerkreis	2
§ 3	Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage	2-3
§ 4	Benutzung der Einrichtung, Haftung	3
§ 5	Verpflegung	4
§ 6	Medizinische Notfälle	4
§ 7	An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse	4-5
§ 8	Benutzungsgebühren	5
§ 9	Gebührensschuldner	5
§ 10	Gebührenhöhe	6
§ 11	Entstehung, Fälligkeit	6
§ 12	Aufwand für Verpflegung	6
§ 13	Datenschutz	6
§ 14	Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau hat am 18.05.2026 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

1. Die Gemeinde Klettgau betreibt die Betreuungsangebote „Betreuung während der Schulzeit“ und „Ferienbetreuung“ als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft. Die Angebote dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment der Klassenstufen 1 bis 4. Der Rechtsanspruch gilt zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe ab dem Schuljahr 2026/2027 und wird in den darauffolgenden Schuljahren schrittweise auf alle Grundschulklassen ausgeweitet.
2. Die Betreuungsangebote werden für Grundschüler der Gemeinde Klettgau eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist eine verbindliche Anmeldung. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung des Betreuungsangebots an der jeweiligen Schule.
3. Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Diese richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten (Betreuungskräfte).

§ 2 Benutzerkreis

1. Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen der Gemeinde eingeschult sind. Die Zuweisung der Kinder erfolgt entsprechend den am jeweiligen Schulstandort vorgehaltenen Betreuungsangeboten. Wird ein Betreuungsangebot (z.B. Ferienbetreuung) nur an einem Schulstandort betrieben, werden die Kinder, welche für dieses Betreuungsangebot angemeldet werden, dieser Grundschule zugewiesen.
2. Von der Betreuung ausgeschlossen sind erkrankte Kinder, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.
3. Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich nur den Kindern zur Verfügung, die eine Klettgauer Grundschule besuchen und in der Gemeinde Klettgau wohnen. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
4. Bei einer erhöhten Anzahl von unentschuldigtem Fehltagen, behält sich die Gemeinde den Ausschluss des Kindes vor.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage

1. Betreuungsangebote:

„Betreuung während der Schulzeit“

Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag mit einem Betreuungszeitrahmen zur 1. und 6. Unterrichtsstunde. Die Betreuung kann grundsätzlich nur für beide Betreuungssegmente (vor und nach dem Unterricht) gebucht werden. Eine dauerhafte Buchung einzelner festgelegter Wochentage ist möglich; in diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Monatsbeitrags, unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang. Zusätzlich werden ein Mittagessen und eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Auch kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

„Ferienbetreuung“

Die Ferienbetreuung findet nur an schulfreien Unterrichtstagen (Ferien/Brückentage, Schließungstage der Schule) statt. Die Betreuung erfolgt von 7:30 bis 15:30 Uhr. Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Darüber hinaus kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Betreuungsgebühren besteht nicht.

2. Die Ferienzeiten und Schließungstage für die Betreuungsgruppen der „Betreuung während der Schulzeit“ und die Betreuungszeiteinheiten für das Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, rechtzeitig mitgeteilt.

§ 4 Benutzung der Einrichtung, Haftung

1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Die Kinder sind verpflichtet, den Anweisungen der Betreuungskräfte Folge zu leisten. Bei vorsätzlichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Anweisungen richtet sich die Verantwortung der Betreuungskräfte nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.

3. Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der jeweiligen Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
4. Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungsangebots besteht darüber hinaus nicht.
5. Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachte Gegenstände der Kinder keine Haftung.

§ 5 Verpflegung

Die Betreuungsangebote beinhalten zudem eine kostenpflichtige Verpflegung, die seitens der Gemeinde angeboten wird. Darüber hinaus haben die Kinder bei Bedarf die Möglichkeit, während der Betreuungszeit ihr mitgebrachtes Vesper einzunehmen.

§ 6 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 7 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

1. Die Aufnahme des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und im Übrigen nach den Grundsätzen dieser Satzung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum jeweiligen Betreuungsangebot verbindlich anerkannt.

Betreuungsangebot „Betreuung während der Schulzeit“

Für dieses Angebot gilt eine Anmeldefrist von 4 Wochen vor Betreuungsbeginn. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist nur zum Schuljahresanfang möglich.

Das Betreuungsangebot kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“

Die Ferienwochen können einzeln gebucht werden. Für die Anmeldung gilt jeweils eine Frist von vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung. Bereits gebuchte Betreuungseinheiten können schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuungseinheit abgemeldet werden, ohne dass Gebühren anfallen. Erfolgt die Abmeldung nach Ablauf dieser Frist, sind 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühren zu entrichten.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
3. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören. z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
4. Bei einem Zahlungsrückstand bei den Nutzungsgebühren von mehr als 80 Euro kann das Kind ebenfalls vom Besuch des Betreuungsangebots ausgeschlossen werden.
5. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind beispielsweise Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

6. Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage das Betreuungsangebot nicht besuchen, so ist das Betreuungspersonal rechtzeitig vor Betreuungsbeginn bzw. unverzüglich nach Betreuungsbeginn zu benachrichtigen. Eine Erstattung der Benutzungsgebühren für Fehltage erfolgt nicht.
7. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren gem. § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsangebot erhoben und sind im Voraus zu bezahlen.
2. Höhe der Gebühren im Einzelnen:

Betreuungsangebot	Elternbeitrag
Kernzeitbetreuung	45,00 € pro Monat
Mittagessensbetreuung	20,00 € pro Monat
Mahlzeit	4,00 € je Essen
Hausaufgabenbetreuung	65,00 € pro Monat
Ferienbetreuung	150,00 € pro Woche

§ 11 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei der Erhebung der Gebühren der Betreuung während der Schulzeit und der Gebühren für eine Ferienbetreuung gilt die Festsetzung so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Für das Betreuungsangebot der Betreuung während der Schulzeit wird die Gebührenschuld monatlich abgerechnet und ist jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes zur Zahlung fällig. Ferienbetreuung wird je nach gebuchtem Aufwand separat berechnet. Im Falle der Einzelveranlagung der Betreuungsgebühren ist die Gebührenschuld sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 12 Aufwand für Verpflegung

Kosten für zusätzlichen Verpflegungsaufwand, insbesondere für die Teilnahme am Mittagessen, werden gesondert nach tatsächlicher Inanspruchnahme erhoben. Die Abwicklung erfolgt über einen externen Dienstleister („MensaMax“).

§ 13 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 19.05.2026

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

18.05.2026 - zu TOP 4 - öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

1. Sachverhalt

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG. Sie knüpft an den finanziellen Aufwand für persönliche Vergnügungen an und besteuert insbesondere den entgeltlichen Spielaufwand von Spielern. Verfassungsrechtlich ist sie grundsätzlich unbedenklich. Neben der Einnahmeerzielung dient sie auch einem lenkenden Zweck: Sie soll die Ausbreitung von Spielgeräten und Spielhallen begrenzen und entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen unterstützen. Dabei darf der Steuersatz jedoch nicht so hoch sein, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Spielhallen unmöglich wird.

Am 24.01.2026 führte der Gemeinderat eine nichtöffentliche Klausurtagung zum Haushalt 2026 durch. Im Rahmen dieser Beratungen wurde ein umfassender Maßnahmenkatalog zur Haushaltsstabilisierung behandelt. Dabei standen insbesondere Einsparpotenziale, mögliche Anpassungen bei Steuern und Gebühren sowie Vorschläge der Verwaltung zur Reduzierung von Ausgaben und zur Steigerung von Einnahmen im Fokus. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit einer Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit erörtert und grundsätzlich vorgesehen. Unter der Prämisse, dass der Steuersatz erhöht wird, hat der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatung beraten und im Haushaltsplan für 2026 den höheren zu erwartenden Ertragsansatz angesetzt, welcher vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.04.2026 beschlossen wurde.

2. Finanzielle Auswirkungen

Auf Grundlage des Haushaltsbeschlusses ist der Steuersatz von derzeit 18 % auf 20 % anzuheben. **Durch die Anpassung des Steuersatzes wird das bisherige Steuersoll von rd. 181.000 € um rd. 20.000 € erhöht. Insgesamt ergibt sich hieraus eine Verbesserung der gemeindlichen Einnahmesituation auf rd. 201.000 € jährlich**, bei einer Annahme ansonsten unveränderter Verhältnisse. Bei einer Erhöhung zum 01.07.2026 werden entsprechend reduzierter Mehrerträge von rd. 10.000 Euro für das aktuelle Haushaltsjahr angenommen. Die Mehrerträge fließen der Gemeinde Klettgau ungeschmälert in voller Höhe zu. Eine Umlagebelastung unterliegen die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer nicht.

Die derzeit gültige Satzung stammt vom 01.10.2012 und wurde seither nicht mehr angepasst. Aufgrund erneuter Anpassungen an der Mustersatzung des Gemeindetags wird die Satzung komplett neugefasst und nicht nur geändert.

Die Änderungen sollen ab dem 01.06.2026 in Kraft treten. Der neue Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Klettgau gemäß dem beiliegenden Satzungsentwurf mit Wirkung ab dem 01.06.2026.

Anlage

- Entwurf neue Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.06.2026
- Bisherige Satzung vom 01.10.2012

**Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Inhaltsübersicht

§1	Steuererhebung	2
§ 2	Steuergegenstand	2
§ 3	Steuerbefreiungen	2
§ 4	Steuerschuldner	2
§ 5	Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld	3
§ 6	Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)	3
§ 7	Steuersatz	3-4
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 9	Anzeigepflichten	4
§ 10	Steuererklärung	4-5
§ 11	Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	5
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 13	Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Klettgau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **20 Prozent** der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: **50,00 Euro**
 - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **25,00 Euro**.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrücke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folge Monat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonates anzuschließen.

- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendermonats, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 11

Steueraufsicht, Außenprüfung und Prüfungsvorschriften

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Klettgau sind berechtigt, zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen ist verpflichtet, bei der Überprüfung dem beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge, Zwangsgelder und Geldbußen erhoben werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab **01.06.2026** in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.10.2012.

Ausgefertigt!

Klettgau, den 19.05.2026

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 01.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Klettgau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
- a) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Gemeinde Klettgau,
 - b) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten sowie Striptease und sonstige Darbietungen im Sinne der §§ 33c und 33 d der Gewerbeordnung an öffentlich zugänglichen Orten,
 - c) die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen im Sinne des § 33 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 Gewerbeordnung, soweit diese nicht bereits durch den Tatbestand des Buchstaben b) erfasst ist,
 - d) Gaststätten mit regelmäßiger Sperrzeitverkürzung,
 - e) das Vermitteln oder Veranstellen von
 - Pferdewetten
 - Sportwettenin Einrichtungen (z.B. Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.
- (2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (3) Als regelmäßige Sperrzeitverkürzung gilt bereits, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens einmal wöchentlich die allgemeine Sperrzeit verkürzt wird.
- (4) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 befreit sind
- a) Musikautomaten,
 - b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
 - c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,

- d) Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden,
- e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
- f) Personalcomputer, die nur Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs) ohne eine Nutzung nach § 2 Abs. 1 zu ermöglichen.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 a) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 a) genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 b), c), d), e) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist der Unternehmer. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 8 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (4) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.
- c) bei Sex- und Pornofilmen sowie Striptease und sonstigen Darbietungen der Veranstaltungstag und die Veranstaltungsfläche.
- d) Bei Wettbüros im Sinne von § 2 Abs. 1 e) der Öffnungstag und die Fläche (qm) der genutzten Räume. Als Fläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Gemeinde Klettgau)

- a) für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
 - 1. mit Gewinnmöglichkeit **18 v.H.** des Einspielergebnisses
 - 2. ohne Gewinnmöglichkeit **20,00 €**,
 - b) für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät
 - 1. mit Gewinnmöglichkeit **18 v.H.** des Einspielergebnisses
 - 2. ohne Gewinnmöglichkeit **35,00 €**,
 - c) für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 b) und c) **5,50 €**
je Tag und angefangene 10 m² Fläche,
 - d) für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 d) und 1e) **5,50 €**
je Tag und angefangene 10 m² Fläche.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts und in den Fällen des § 2 Abs. 1 b), 1 c), 1d) und 1e) mit dem ersten Tag der Veranstaltung/Inbetriebnahme. Sie endet in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts und in den Fällen des § 2 Abs. 1 b), 1c), 1d) und 1e) mit dem letzten Tag der Veranstaltung/Betriebsaufgabe.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 4, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 4.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte und Filmvorführreinrichtungen
 - a. ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
 - b. dies der Gemeinde Klettgau innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist bei der Gemeinde Klettgau bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) anzumelden.

- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit haben die Steuerpflichtigen in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere sind für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art und das jeweilige Einspielergebnis (Bruttokasse) der Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit aufzuzeichnen. Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.
- (3) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendermonats anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.
- (4) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch Steuerbescheid. Die Steuer ist binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Melde- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung der Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind der Gemeinde Klettgau vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (2) Die Vorführung von Sex- und Pornofilmen auch mit Video- bzw. DVD-Geräten sowie Striptease und sonstige Darbietungen und die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen ist vor der Inbetriebnahme der Filmvorführeinrichtung / der Veranstaltung bei der Gemeinde Klettgau schriftlich anzumelden. Die Entfernung der Filmvorführeinrichtung / die Betriebsaufgabe ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung / Betriebsaufgabe verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (3) Neben dem Steuerschuldner (§ 3) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts bzw. Aufstellung der Vorführeinrichtung benutzten Raum oder Grundstück bzw. am Lokal zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 5, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 9

Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Klettgau sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

- (3) Die Gemeinde Klettgau kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.
- (4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 8 Abs. 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 - b. entgegen § 8 Abs. 2 bei der Anmeldung der Vorführung von Sex- und Pornofilmen bzw. bei der Entfernung der Filmvorführereinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 - c. entgegen § 7 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Abgaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Klettgau, Rechnungsamt, schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 02. Juli 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 01.10.2012

Volker Jungmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

18.05.2026 - zu TOP 5 - öffentlich

Bekanntgaben



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

5.1 Niederschriften zu Gemeinderatssitzungen

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2026 steht auf der Gemeindehomepage zum Abruf bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung liegt während der Beratung zur Einsichtnahme aus.

Falls Einwendungen gegen die Niederschriften bestehen, können diese zu diesem Tagesordnungspunkt vorgebracht werden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die von zwei Gemeinderäten zu unterzeichnenden Niederschriften in allen Teilen als genehmigt gelten.

5.2 weitere Bekanntgaben

Sollten weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung erforderlich sein, wird Bürgermeister Ozan Topcuogullari diese mündlich erläutern.